



HA-Beschluss
HA-308/18

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1515
Erfassungsdatum: 24.07.2018

Beschlussdatum:
03.09.2018

Einbringer:
Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Geschäftsordnung für den Fachbeirat der SoPHi Greifswald GmbH (SoPHi)

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	31.07.2018	6.4				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	27.08.2018	6.5		10	3	1
Hauptausschuss	03.09.2018	6.8		mehrheitlich	1	2



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Geschäftsordnung für den Fachbeirat der SoPHi gemäß Anlage zu.

Sachdarstellung/ Begründung

Am 27. Dezember 2016 wurde die Gründung der SoPHi notariell beurkundet; die Gesellschaft wurde am 9. Februar 2017 im Handelsregister eingetragen. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte nach Zulassung des ambulanten Pflegedienstes durch die Pflege- und Krankenkassen zum 1. Juni 2017.

Im Gesellschaftsvertrag ist als beratendes Gremium ein Fachbeirat vorgesehen (§13). Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsablauf sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

Allgemeines zu einem Fachbeirat

Ein fachlicher Beirat unterscheidet sich von einem Aufsichtsrat oder einem anderem Gesellschaftsorgan in der GmbH. Er ist auch nicht vergleichbar mit einem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes, welcher ein Fachausschuss der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist.

Ein Fachbeirat ist ein Gremium mit beratender Funktion und hat keine Entscheidungs- und Budgetbefugnisse und keine Kontrollfunktionen, sondern beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen in fachlicher Hinsicht. Er soll insbesondere die Geschäftsführung und den Gesellschafter (hier die WVG) bei der Umsetzung ihres Gesellschaftszweckes und von Unternehmenskonzepten unterstützen sowie entsprechende Entscheidungshilfen geben. Insbesondere können mit dem Fachbeirat Fragestellungen der täglichen Unternehmenspraxis, des operativen Bereiches oder auch spezielle Themen/Projekte sowie die strategische Ausrichtung des Unternehmens erörtert und diskutiert werden.

Anders als bei gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollgremien gibt es für den Unternehmensbeirat keine gesetzliche Normierung und ebenfalls keine paritätische Besetzung nach KV M-V. Die mögliche Besetzung mit Vertretern bestimmter Interessengruppen, Institutionen oder anderer Unternehmen als Impulsgeber oder Netzwerkpartner und die Nutzung externen Sachverständes kann zusätzliches Wissen in das Unternehmen bringen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder ist völlig frei bestimmbar. Die Festlegung sollte sich an der Größe der Gesellschaft und an den Aufgaben des Beirats orientieren. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung sollte sich die Auswahl an der unternehmerischen Qualifikation der möglichen Mitglieder orientieren.

Ebenfalls ist keine Amtsdauer, wie etwa die Kommunalwahlperiode, vorgesehen. Auch die Formalien müssen nicht so streng vorgegeben werden, weil Empfehlungen keine Bindungswirkung haben.

Für den Fachbeirat von SoPHi hat die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat die Geschäftsordnung im Entwurf vorgelegt, die dieser der Gesellschafterversammlung einstimmig empfohlen hat unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Hauptausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ebenfalls sind die folgenden Vorschläge der Geschäftsleitung zur Besetzung des Fachbeirates positiv bewertet worden. Die Gespräche mit einzelnen Institutionen, Vereinen, Unternehmen oder Personen laufen noch bzw. ist die Bereitschaft zur Mitarbeit bereits signalisiert worden:

- Wirtschaftsakademie Nord gGmbH
- Landkreis Vorpommern Greifswald, Beigeordneter des Dezernates für Soziales, Jugend, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung
- Seniorenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Verein zur Förderung der Prävention
- Aufsichtsratsvorsitzender der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald
-

Anlagen:

Entwurf der GO des Fachbeirates der SoPHi

Geschäftsordnung für den Fachbeirat der SoPHi Greifswald GmbH

Präambel

Zur Unterstützung der Arbeit der SoPHi Greifswald GmbH (SoPHi) und Gewährleistung einer im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen kompetenten Arbeit wird ein Fachbeirat gebildet. Der Fachbeirat bildet ein integratives und verbindendes Element hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft. Er steht der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend bei und ergänzt die Arbeit des Gesellschafters und der Geschäftsführung durch Empfehlungen.

§ 1

Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat übt eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber der Geschäftsführung und dem Gesellschafter in pflegefachlichen und sozialen Belangen und insbesondere bei Fragen, die sich bei der Umsetzung des Gesellschaftszweckes und der Unternehmenskonzepte ergeben, aus. Zu diesem Zweck wird die Geschäftsführung dem Fachbeirat regelmäßig in den Sitzungen über alle wesentlichen Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Arbeit des Beirates von Interesse und Nutzen sein können, berichten.
- (2) Der Fachbeirat soll insbesondere:
 - a. der Geschäftsführung in operativen und strategischen Fragen beratend zur Seite stehen und der Unternehmensausrichtung und -entwicklung Impulse geben;
 - b. die Wahrnehmung und das Ansehen der Gesellschaft nach außen stärken;
 - c. den Dialog mit Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheitswesen, Vereinen, Verbänden und Politik fördern.
- (3) Der Fachbeirat gibt Empfehlungen gegenüber der Geschäftsführung und dem Gesellschafter ab. Er besitzt keine entscheidende Funktion und hat insbesondere kein Budgetrecht.

Die Empfehlungsbeschlüsse des Fachbeirats sind für die Geschäftsführung nicht bindend.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts für den Aufsichtsrat finden auf den Fachbeirat keine Anwendung.
- (3) Ständiger Vertreter im Beirat ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Weiterhin sollen solche Vertreter von Behörden, Institutionen, Vereinen und Verbänden dem Beirat als Mitglied angehören, die der Zielsetzung des Beirates und seiner Aufgaben dienlich sind. Das Vorschlagsrecht hat die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald.
- (4) Die Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für das Fachbeiratsamt besonders geeignet erscheinen. Sie sollen über die erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (5) Geschäftsführer und leitende Angestellte der Gesellschaft sowie Personen, die an einem wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft beteiligt sind oder für einen solchen als Angestellter tätig sind oder bei einem solchen Organfunktionen oder Beratungsaufgaben ausüben oder einem solchen sonst nahe stehen, können nicht Mitglieder des Fachbeirats sein.
- (6) Beiratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der SoPHi verpflichtet. Sie sollen regelmäßig an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen und sich loyal gegenüber dem Unternehmen verhalten.
- (7) Jedes Fachbeiratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Fachbeirat bekannt geworden sind, während der Mitgliedschaft im Beirat und nach Ausscheiden gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Jedes Beiratsmitglied hat Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, spätestens nach Ausscheiden der Gesellschaft zu übergeben.

§ 3

Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald bestellt und abberufen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (3) Ein Beiratsmitglied kann von Demjenigen, den es vertritt, jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grunde ist möglich.

§ 4

Vorsitz des Fachbeirats

- (1) Den Vorsitz in den Beratungen des Fachbeirats führt ein Mitglied, das durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt wird. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte ebenfalls einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachbeirats. Jedes Mitglied hat sowohl ein Vorschlagsrecht als auch eine Stimme. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Funktionen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters enden mit Abberufung des Fachbeiratsmitglieds durch die Gesellschafterversammlung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Fachbeirat.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so hat der Fachbeirat eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Fachbeirat und hält regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsführung.
- (2) Der Vorsitzende lädt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Fachbeirat zu den Sitzungen ein und bereitet diese gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Fachbeiratssitzungen.
- (4) Der Vorsitzende gibt Erklärungen für den Fachbeirat ab und nimmt Erklärungen an den Fachbeirat an.
- (5) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben.

§ 6

Sitzungsorganisation und -durchführung

- (1) Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorsitzenden oder der Geschäftsführung erforderlich erscheint. Die Sitzungen des Fachbeirats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung zu bestimmenden Tagungsort statt.
 - (2) Über die Einberufung des Fachbeirats entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
 - (3) Die Fachbeiratsmitglieder sind unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung zu laden. Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen.
 - (4) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt und verpflichtet.
 - (5) Die Gesellschaftervertreter der SoPHi und der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald werden ebenfalls zu den Fachbeiratssitzungen eingeladen. Sie haben Teilnahme- und Rederecht.
-

- (6) Zu einzelnen Themen der Fachbeiratssitzungen können weitere fachkundige Berater und Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Beirat gibt Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ab.
- (8) Über jede Sitzung des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie soll den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie den wesentlichen Inhalt der Sitzung und eventuelle Empfehlungsbeschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist einschließlich etwaiger Anlagen allen Mitgliedern des Fachbeirats und den Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 7

Sonstige Regelungen

- (1) Fachbeiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung oder sonstige Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 8

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.
- (2) Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zur Änderung bzw. bis zum Widerruf durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
